

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 184/09 S

L 7 AS 4374/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 AS 2849/08 (SG Stuttgart)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Job-Center Landkreis Esslingen,
Paradiesstraße 25, 73230 Kirchheim,

Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Das Gesuch des Klägers, die Richter Prof. Dr. U. und Dr. S. sowie die Richterin
Dr. D. wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Nach § 60 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 42 Abs 1 und 2 Zivilprozessordnung (ZPO) findet die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Dabei kommt es darauf an, ob der Prozessbeteiligte von seinem Standpunkt aus bei vernünftiger objektiver Betrachtung Anlass hat, die Voreingenommenheit des oder der abgelehnten Richter zu befürchten. Gemäß § 60 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 44 Abs 2 ZPO sind die das Misstrauen in die Unparteilichkeit rechtfertigenden Umstände im Ablehnungsgesuch konkret darzulegen und glaubhaft zu machen.
- 2 Die pauschale Ablehnung der Richter, die den Beschluss vom 1. Dezember 2009 über die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde und über die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig gefasst haben, durch den Kläger erweist sich danach als unzulässig. Er hat keine konkreten Anhaltspunkte vorgetragen, die auf eine Befangenheit aller Mitglieder des Spruchkörpers iS von § 60 SGG iVm § 42 Abs 1 und 2 ZPO hindeuten würden, sondern stützt sein Ablehnungsgesuch allein darauf, dass die Mitglieder des Senats zu einer für ihn nachteiligen und auf der Grundlage seiner Auffassung unzutreffenden Entscheidung gelangt sind. Eine Richterablehnung kann aber grundsätzlich nicht auf die Rüge rechtsfehlerhafter Entscheidung gestützt werden; eine (vermeintlich) unrichtige Entscheidung kann für sich allein nicht die Annahme rechtfertigen, dass der Senat den Verfahrensbeteiligten gegenüber unsachlich oder parteilich eingestellt ist (vgl Beschlüsse des Bundesfinanzhofs <BFH> vom 31. August 1999 V B 53/97, V S 13/99, BFH/NV 2000, 244; vom 16. September 1999, VII B 231/99, BFH/NV 2000, 331).
- 3 Im Übrigen stellt sich das Ablehnungsgesuch auch deshalb als unzulässig dar, weil es erst nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens gestellt worden ist (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 60 RdNr 11).
- 4 Zur Entscheidung über das unzulässige Ablehnungsgesuch war der Senat unter Mitwirkung der abgelehnten Richter berufen (Keller aaO § 60 RdNr 10d). Die Einholung einer dienstlichen Äußerung der abgelehnten Richter war entbehrlich.

